

Homepage www.mahlstetten.com *eingestellt am 19. Januar 2023*

***am Mittwoch, 25. Januar 2023, 18:30 Uhr im Sitzungssaal (OG) des Rathauses
Mahlstetten***

Öffentliche Tagesordnung:

1. Bekanntgabe nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse nach
 § 35 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung
2. Eigenwirtschaftlicher Breitbandausbau durch die NetCom BW
3. Zuschussantrag des Musikvereins Mahlstetten
4. Erneute Neufassung der Polizeiverordnung der Gemeinde Mahlstetten
5. Abbestellung von Gerhilde Riemer als Standesbeamtin
6. Zustimmung zur Vereinnahmung und Verwendung von Spenden, Sponsoring und
 ähnlichen sowie sonstigen Zuwendungen aus dem Jahr 2022
7. Bauanträge
8. Verschiedenes
9. Frageviertelstunde für die Einwohnerschaft

Eine nicht-öffentliche Beratung schließt sich an.

gez.
Benedikt Buggle
Bürgermeister

Anlagen: Sitzungsvorlagen (soweit zulässig)

Hinweis: Planunterlagen werden aus urheberrechtlichen Gründen nicht eingestellt.

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Mahlstetten am 25. Januar 2023

Vorlage 01/2023 zu Tagesordnungspunkt 2 – öffentlich

Eigenwirtschaftlicher Breitbandausbau durch die NetCom
BW



Sachverhalt:

In der Oktober-Sitzung des vergangenen Jahres war dem Gemeinderat der Sachstand zum innerörtlichen Breitbandausbau durch Herrn Scholz von der cec-ingenieure GmbH, Feldkirchen vorgestellt worden. Damals war auch über den plötzlichen Förderantragsstopp durch den Bund informiert worden. Aufgrund dessen ist seither ungewiss, ob und zu welchen Konditionen ein geförderter Breitbandausbau durch die Gemeinde selbst möglich ist. Groben Schätzungen zufolge würde eine Glasfasererschließung des kompletten Ortsgebiets Mahlstetten rund 3 Mio. Euro kosten.

Parallel zum im Sommer 2022 durchgeführten Markterkundungsverfahren (MEV), das zwingende Voraussetzung für eine Förderantragstellung ist, war die NetCom BW, eine Konzerntochter der EnBW, auf die Gemeinde zugekommen und hatte einen eigenwirtschaftlichen Vollausbau des Ortsgebiets angeboten. Darüber war in o. g. Sitzung informiert worden.

Dieses Angebot ist für die Gemeinde Mahlstetten attraktiv, denn so kann der Breitbandausbau ohne eigene Kosten und ohne künftigen Unterhaltungsaufwand der Netzinfrastruktur geschafft werden. Man würde sogar Einnahmen aus dem Verkauf der bestehenden Leerrohrinfrastruktur erhalten. Einzige Bedingung der NetCom BW sei, dass eine Vorvermarktungsquote von 40% erreicht werde, also dass dieser Anteil an Hausanschlusseigentümern bereit sei, mit der NetCom einen Telekommunikationsvertrag abzuschließen.

In der Sitzung werden Vertreter der NetCom BW anwesend sein und deren Pläne sowie das weitere Vorgehen (vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung) vorstellen. Für die Gemeinde Mahlstetten muss wichtig sein, dass etwas entfernt vom Ortsgebiet liegende Hausanschlüsse (z. B. die Lippachmühle oder das Sportheim bzw. die Kirchbühlhütte) ebenfalls angeschlossen werden. Dies müsste Bestandteil der Verhandlungen mit der NetCom sein. Dass Aggenhausen oder sogar die Skihütte angeschlossen werden, erscheint eher fraglich – angesprochen werden könnte es dennoch, sofern ein Ausbau durch die NetCom Realität würde.

Stellungnahme der Verwaltung:

Kleinen Kommune fehlen die finanziellen Ressourcen, um den von vielen Seiten geforderten Breitbandausbau ohne Zuschüsse hinzubekommen. Die Gemeinde Mahlstetten hatte ihre Hausaufgaben bislang gemacht, doch durch den Stopp des Förderprogramms durch den Bund ist nun eine neue Situation eingetreten.

Das Angebot der NetCom BW kommt insofern zum richtigen Zeitpunkt. Aus Sicht der Verwaltung wäre es wünschenswert und vorstellbar, der NetCom diesen Ausbau zu ermöglichen. Entsprechende Informationsveranstaltungen und auch Werbemaßnahmen in der Gemeinde durch die NetCom würden dem Ausbau vorausgehen.

Nicht verschwiegen werden darf jedoch die Haltung der Breitbandinitiative Landkreis Tuttlingen (BIT), der auch die Gemeinde Mahlstetten angehört. Durch einen eigenwirtschaftlichen Ausbau eines Dritten, entgehen der BIT Einnahmen aus der Verpachtung des kommunalen innerörtlichen Netzes. Da die NetCom bislang jedoch „nur“ in einigen kleineren Gemeinden und Ortsteilen diesbezüglich vorstellig geworden war, kann der Ausfall dieser Einnahmen derzeit – vor allem im Hinblick auf das große Ziel des vollständigen Breitbandausbaus im Landkreis – vernachlässigt werden.

Als Anlage wird der Entwurf des Kooperationsvertrags mit der NetCom beigefügt. Sollten in der Sitzung etwaige Unklarheiten beseitigt werden, könnte diesem bereits zugestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen der NetCom BW zu deren eigenwirtschaftlichen Ausbau eines Glasfasernetzes in Mahlstetten zur Kenntnis.
2. Das Angebot der NetCom BW wird begrüßt und dem vorgelegten Entwurf des Kooperationsvertrags wird zugestimmt.
3. Ungeachtet dessen wird die cec-ingenieure GmbH weiterhin gebeten, den Breitbandausbau zu begleiten und ggf. einen Förderantrag für den parallelen Ausbau der nicht im Ausbaugebiet der NetCom liegenden Grundstücke zu stellen.

Mahlstetten, 11. Januar 2023



Benedikt Buggle, Bürgermeister

Kooperationsvereinbarung

zwischen

Gemeinde Mahlstetten

Marienplatz 1

78601 Mahlstetten

- im Folgenden „Kooperationspartner“ genannt -

und

NetCom BW GmbH

Unterer Brühl 2

73479 Ellwangen

- im Folgenden „NetCom BW“ genannt -

- im Folgenden gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt -

Präambel

Um im Sinne der Daseinsvorsorge und der Standortsicherung eine bedarfsgerechte und zukunftsorientierte Breitbandversorgung sicherzustellen, wurde im Rahmen einer durchgeführten Breitbandausschreibung im Betreibermodell am 01.08.2017 zwischen der Breitbandinitiative Landkreis Tuttlingen (BIT) und der NetCom BW ein Netzbetriebsvertrag - hinsichtlich der Überlassung der vom AG zur Errichtung geplanten passiven Infrastruktur an den AN zur Nutzung in Form des Netzbetriebs - geschlossen.

Überdies beabsichtigt die NetCom BW im Versorgungsgebiet des Kooperationspartners - innerhalb der nachfolgenden Regelungen - gigabitfähige Glasfaserinfrastruktur, bestehend aus Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, eigenwirtschaftlich auszubauen und zu nutzen. Die Vertragsparteien verfolgen dabei das Ziel den eigenwirtschaftlichen Ausbau im Rahmen dieses Kooperationsvertrages in Ergänzung zum geförderten Ausbau im Rahmen des Netzbetriebsvertrages in enger Abstimmung vorzunehmen. Insofern hat der geförderte Ausbau des Netzbetriebsvertrages Vorrangstellung.

Unbeschadet seiner wettbewerbs- und beihilferechtlich neutralen und diskriminierungsfreien Position befürwortet der Kooperationspartner in diesem Zusammenhang die Investition durch die NetCom BW und unterstützt diese bei der Durchführung der Maßnahme, soweit rechtlich und tatsächlich möglich sowie zulässig.

Diese Kooperationsvereinbarung dient – zum Zweck der Vereinfachung und Beschleunigung – der Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Lage durch praxisrelevante Aspekte.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

§ 1 Voraussetzungen und Vermarktung

- (1) Grundsätzliche Voraussetzung für den Ausbau des Glasfasernetzes ist neben dem Abschluss dieses Vertrages und dem Erwerb oder der Anpachtung von geeigneten Flächen für den Standort des jeweiligen Technikraums (Point of Presence, „POP“) auch die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus für die NetCom BW. Im Rahmen einer Vermarktungsphase von in der Regel 12 Wochen (Nachfragebündelung) durch die NetCom BW muss eine ausreichende Anzahl an Verträgen über Glasfaserprodukte mit Privat- und/oder Geschäftskunden im jeweiligen Ausbaubereich geschlossen worden sein. Die erforderliche Vorvermarktungsquote beträgt in der Regel 40 %. Bei Erreichen der genannten Vorvermarktungsquote sowie der Möglichkeit der Nutzung der in § 6 genannten technischen Methoden verpflichtet sich die NetCom BW zum Ausbau. Die Ausführungsplanungen erfolgen zeitnah mit dem Ziel innerhalb eines Jahres mit dem Ausbau zu beginnen.
- (2) Die Endkundenbeziehungen können mit der NetCom BW oder einem Partner bestehen. Hinsichtlich der Endkundertarife gelten die Bestimmungen des in der Präambel benannten Netzbetriebsvertrages.

§ 2 Ausbaubereich und Eigentum

- (1) Diese Vereinbarung gilt für das gesamte Gemeindegebiet des Kooperationspartners, soweit der Kooperationspartner Wegebausträger im Sinne von § 125 TKG ist. Das Ausbaubereich bzw. die

einzelnen Ausbaugebiete der NetCom BW innerhalb des Gemeindegebiets ist bzw. sind durch den als Anlage Übersichtsplan zu diesem Vertrag genommenen Plan definiert. Die Entscheidung zum Umfang des Ausbaus liegt bei der NetCom BW.

- (2) Die Dimensionierung und Verlegung neuer Leerrohre und Glasfasern sowie die Errichtung von Verteilereinrichtungen, Schächten und Zuführungen wird so vorgenommen, dass auf Basis dieser Maßnahme eine spätere Erweiterung gewährleistet werden kann. Um eine maximale Netzsicherheit gewährleisten zu können, wird die Infrastruktur derart geplant, dass eine redundante Anbindung der Gebäude möglich ist. Bei der Auswahl der Tiefbauunternehmen für die Realisierung der Maßnahme wird im Zuge der Bauausschreibung eine Präqualifizierung durchgeführt, um eine hohe Qualität bei der Realisierung der Baumaßnahme gewährleisten zu können.
- (3) Soweit der Kooperationspartner Eigentümer der betroffenen Grundstücke ist, sind die Parteien darüber einig, dass verlegte Leitungen und errichtete Anlagen i. S. v. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Boden verbunden sind und die NetCom BW oder ein mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen Alleineigentümerin des von ihr errichteten Glasfasernetzes ist und bleibt.

§ 3 Gegenseitige Unterstützung der Vertragsparteien

- (1) Der Kooperationspartner sagt der NetCom BW während und nach dem Ausbau des Glasfasernetzes eine konstruktive und enge Zusammenarbeit zu, auch hinsichtlich der gemeinsamen Ansprache anderer staatlicher Stellen, insbesondere auf Gemeinde-, Kreis- und Landesebene oder soweit erforderlich privater Dritter. Er benennt der NetCom BW früh genug die zuständigen Ansprechpartner/innen aus der Verwaltung.
- (2) Der Kooperationspartner unterstützt die NetCom BW bei der Erlangung des Nutzungsrechts des örtlich erforderlichen Grundbesitzes, um Verteilerkästen an den geeigneten Standorten und den POP Standort zu errichten. Des Weiteren unterstützt der Kooperationspartner bei der Kontaktaufnahme zu Privateigentümerinnen und -eigentümern, soweit erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig.
- (3) Der Kooperationspartner unterstützt die NetCom BW bei der Suche und der Nutzungsüberlassung von geeigneten Flächen - bevorzugt kommunalen Liegenschaften - für den Standort der temporären und dauerhaften technischen Räumlichkeiten (z.B. Point of Presence, "POP") zu marktüblichen Konditionen.
- (4) Sofern möglich erhält die NetCom BW eine vorübergehende, auf die Dauer der Bautätigkeit beschränkte, Bereitstellung von Flächen zur Lagerung von Baumaterialien.
- (5) Sofern dem Kooperationspartner Daten des amtlichen Liegenschaftskatasters zur Topographie, zu Bodeneigenschaften, zu Kontaminationen, zu bereits vorhandenen Leitungswegen sowie zu gegebenenfalls geplanten Ausbauvorhaben und Bauaktivitäten Dritter vorliegen, überlässt er diese unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der NetCom BW zeitgerecht. Sofern der Kooperationspartner nicht über solche Daten verfügt, wird er die NetCom BW im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben dabei unterstützen, diese Daten einzuholen.
- (6) Soweit technisch möglich integriert die NetCom BW Bestandsinfrastruktur des Kooperationspartners. Dies wird durch ein gesondertes Rechtsverhältnis, entweder in Form einer Anpachtung oder eines Abkaufes, einvernehmlich vereinbart.

- (7) Zur Kontaktaufnahme hinsichtlich der Hausanschlüsse sowie Produkte stellt der Kooperationspartner der NetCom BW die Kontaktdaten der Grundstückseigentümer im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen zur Verfügung. Falls datenschutzrechtlich nötig, wird eine gesonderte vertragliche Vereinbarung getroffen.
- (8) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass für eine optimale Zusammenarbeit Kommunikations- und Abstimmungsprozesse möglichst frühzeitig angestoßen werden, insbesondere, dass der Kooperationspartner in die Planungen zur Vorvermarktung und zum Ausbau zeitgerecht einbezogen wird sowie dass der Kooperationspartner auf beschleunigte Genehmigungsverfahren, wenn möglich zu festgesetzten Kostensätzen, hinwirkt.
- (9) Die Diskussion eventueller Kooperationsmodelle mit lokalen Versorgungsunternehmen wird durch den Kooperationspartner befürwortet und wird im Einzelfall geklärt.
- (10) Die Unterstützungsleistungen des Kooperationspartners stehen unter dem Vorbehalt, dass zwischen den Vertragsparteien gegenseitiges Einvernehmen hinsichtlich des konkreten Ausbausvorhabens besteht.

§ 4 Trassenführung

Sollte es für eine effiziente Trassenplanung förderlich sein, legt der Kooperationspartner der NetCom BW auf Anfrage offen, welche Grundstücke innerhalb seiner Gebietskörperschaft ihm gehören. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass bei sach- und fachgerechter Umsetzung der geplanten Trassenführung angenommen wird, dass von den jeweiligen Telekommunikationslinien keine unzumutbare Beeinträchtigung ausgeht. Müssen im Rahmen der Netzerrichtung Grundstücke des Kooperationspartners i. S. d. § 134 TKG gequert werden, stimmen sich die Vertragsparteien hinsichtlich der Netzplanung und den Tiefbauarbeiten ab, damit unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücke vermieden werden können. Der Kooperationspartner teilt der NetCom BW im Zuge der Netzplanung mit, ob und inwiefern unzumutbare Beeinträchtigungen bestehen könnten.

§ 5 Durchführung des Ausbaus, kleine Baumaßnahmen

- (1) Der Ausbau des Glasfasernetzes ist so durchzuführen, dass mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand die Sicherheit des Verkehrs nur in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt wird.
- (2) Dem Kooperationspartner ist bewusst, dass der Ausbau laut TKG mit allen gängigen Bauverfahren z.B. konventionelles Arbeiten mit Minibagger, alternative Verlegemethoden wie beispielsweise Trenching, Spülbohren etc. und mit allen dazugehörigen Verdichtungsarten und Tiefen durchgeführt werden kann. Der Einsatz alternativer Verlegemethoden ist mit dem Kooperationspartner abzustimmen.
- (3) Die NetCom BW kann beantragen, Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in Abweichung der Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB) in geringerer Verlegetiefe zu verlegen. Diese Verlegemethoden werden durch § 127 TKG vorgesehen.
- (4) Die NetCom BW ist bestrebt, dass die Verlegung in reduzierter Tiefe in Einklang mit § 127 TKG weder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus noch zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes führt. Sollte es dennoch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus oder zu einer wesentlichen Erhöhung des

Erhaltungsaufwandes kommen, wird die NetCom BW die durch eine wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten beziehungsweise den höheren Verwaltungsaufwand übernehmen. Geht der Kooperationspartner von einem solchen Fall aus, wird der bei dem Kooperationspartner zu erwartende Mehraufwand soweit zu diesem Zeitpunkt möglich schriftlich beziffert und für den Fall des Eintritts im Einzelnen die finanzielle Beteiligung der NetCom BW geregelt.

- (5) Nach Öffnung von Oberflächen werden diese in der vorhandenen Oberflächenqualität (einschließlich Straßenoberbau) wiederhergestellt. Bei Asphaltflächen erstreckt sich die Pflicht zur Neuasphaltierung nur auf die Breite der jeweiligen Trasse.
- (6) Wird festgestellt, dass der entnommene Boden insbesondere Altlasten bzw. schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des BBodSchG bzw. Abfall im Sinne des KrWG oder Beton etc. enthält („kontaminierter Boden“) und daher ein Bodenaustausch erforderlich ist, ist NetCom BW nicht verpflichtet, den davon betroffenen Bauabschnitt auszubauen. Entscheidet sich NetCom BW dennoch, im davon betroffenen Bauabschnitt zu verlegen, trägt NetCom BW die daraus entstehenden Zusatzkosten.
- (7) Die Erteilung von beantragten verkehrsrechtlichen Anordnungen im Sinne von § 45 StVO für die jeweilige Baumaßnahme erfolgt über ein vereinfachtes (idealerweise digitales) Sammelverfahren.
- (8) Insbesondere bei kleinen Baumaßnahmen sagt der Kooperationspartner, soweit er dafür zuständig ist, eine zügige Prüfung und Entscheidung über die Erteilung notwendiger Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen zu. Nach Möglichkeit erteilt der Kooperationspartner Sammel- statt Einzelgenehmigungen. Kleine Baumaßnahmen sind:
 - Gräben zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen;
 - Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen mit den dazugehörigen Baugruben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen.
- (9) Kleine Baumaßnahmen sind dem Kooperationspartner vor Beginn der Maßnahme in Form einer Aufgrabungsmitteilung mit Angabe der Ausführungszeit, sowie Art und Weise der Verlegung rechtzeitig anzuzeigen. Widerspricht der Kooperationspartner ist das Verfahren zur Erteilung einer Einzelzustimmung einzuleiten.
- (10) Die NetCom BW ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist mit der Maßnahme zu beginnen, wenn dies zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen erforderlich ist. Der Kooperationspartner ist darüber zu informieren.

§ 6 Informations- und Rücksichtnahmepflichten

- (1) Der Kooperationspartner informiert die NetCom BW über zukünftig geplante Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrswegen, in die das Glasfasernetz verlegt ist.
- (2) Sofern Baumaßnahmen anderer Nutzungsberechtigter der Verkehrsflächen vorab bekannt sind, informiert der Kooperationspartner die Nutzungsberechtigten, dass und auf welche Weise diese Einsicht in die Dokumentation des Glasfasernetzes nehmen können.
- (3) Baumaßnahmen, in denen der Kooperationspartner Bauträger ist, stimmt dieser sich mit der NetCom BW über eine evtl. vorzunehmende Sicherung des Glasfasernetzes der NetCom BW ab. Bei Baumaßnahmen anderer Nutzungsberechtigter wirkt der Kooperationspartner auf eine

entsprechende Abstimmung hin. Bei der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen ist auf die verlegten Telekommunikationslinien Rücksicht zu nehmen.

- (4) Der Kooperationspartner informiert die NetCom BW über ihm bekannte Planungen zur Unterhaltung der Straßen und Trassen, damit die NetCom BW im Rahmen ihrer Ausbauplanung eine Mitverlegung prüfen kann.
- (5) Der Kooperationspartner wird Dritten eine Einsichtnahme in die Planung von Maßnahmen der NetCom BW nur nach vorheriger Genehmigung und nur dann gewähren, wenn ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme besteht. Gesetzliche Auskunfts- und Einsichtnahmerechte bleiben davon unberührt.

§ 7 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Soweit der Kooperationspartner Eigentümer der Verkehrsflächen ist, in die Telekommunikationslinien verlegt sind, teilt er der NetCom BW mit, wenn er eine Veräußerung, sonstige Eigentumsübertragung oder Belastung dieser Grundstücke plant. Eingeräumte Nutzungsrechte nach § 125 TKG sind auf den neuen Eigentümer zu übertragen. Die aus diesem Vertrag und aus den ausbauspezifischen Genehmigungen, Erlaubnissen und/oder Zustimmungen erwachsenen Pflichten und Rechte des Kooperationspartners gehen bei einer Veräußerung der Verkehrsflächen und anderer Grundstücke des Kooperationspartners schuldrechtlich auf den neuen Eigentümer der jeweiligen Grundstücke über.
- (2) Die NetCom BW ist dazu berechtigt ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an ein mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen abzutreten bzw. zu übertragen.

§ 8 Vertragsdauer, Beendigung

- (1) Die Vertragslaufzeit ist gebunden an die Laufzeit des Netzbetriebsvertrages. Das Recht, die verlegten Leitungen und hergestellten Anlagen in oder auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen des Kooperationspartners zu haben, diese zu betreiben und zu unterhalten oder von einem Partner nutzen und unterhalten zu lassen, ist von der Geltungsdauer dieses Vertrages unabhängig. Das Nutzungsrecht nach § 127 TKG sowie die hierfür erteilten Zustimmungen bleiben von einer Vertragsbeendigung nach Satz 1 unberührt.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die NetCom BW zum Ausbau nicht verpflichtet ist, wenn unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die den Ausbau wirtschaftlich, betrieblich oder technisch unmöglich machen oder erschweren, wie beispielsweise eine signifikante Erhöhung der Baukosten.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Zustimmungen.
- (2) Sollten einzelne Vereinbarungen - auch Gesetze betreffend - dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Vereinbarungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Vereinbarung eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Vereinbarung

möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Vereinbarung als getroffen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

- (3) Änderungen und Ergänzungen sowie Kündigungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Anpassung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- (4) Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig zu, den gesamten Inhalt dieses Vertrages vertraulich zu behandeln.
- (5) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten und Verfahrensarten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der jeweils beklagten Vertragspartei.

NetCom BW GmbH

Ellwangen, den

.....
Bernhard Palm
Geschäftsführer

.....
ppa. Jochen Schmid
Leiter Geschäftsentwicklung

Gemeinde Mahlstetten

Mahlstetten, den.....

.....
Benedikt Bugge
Bürgermeister

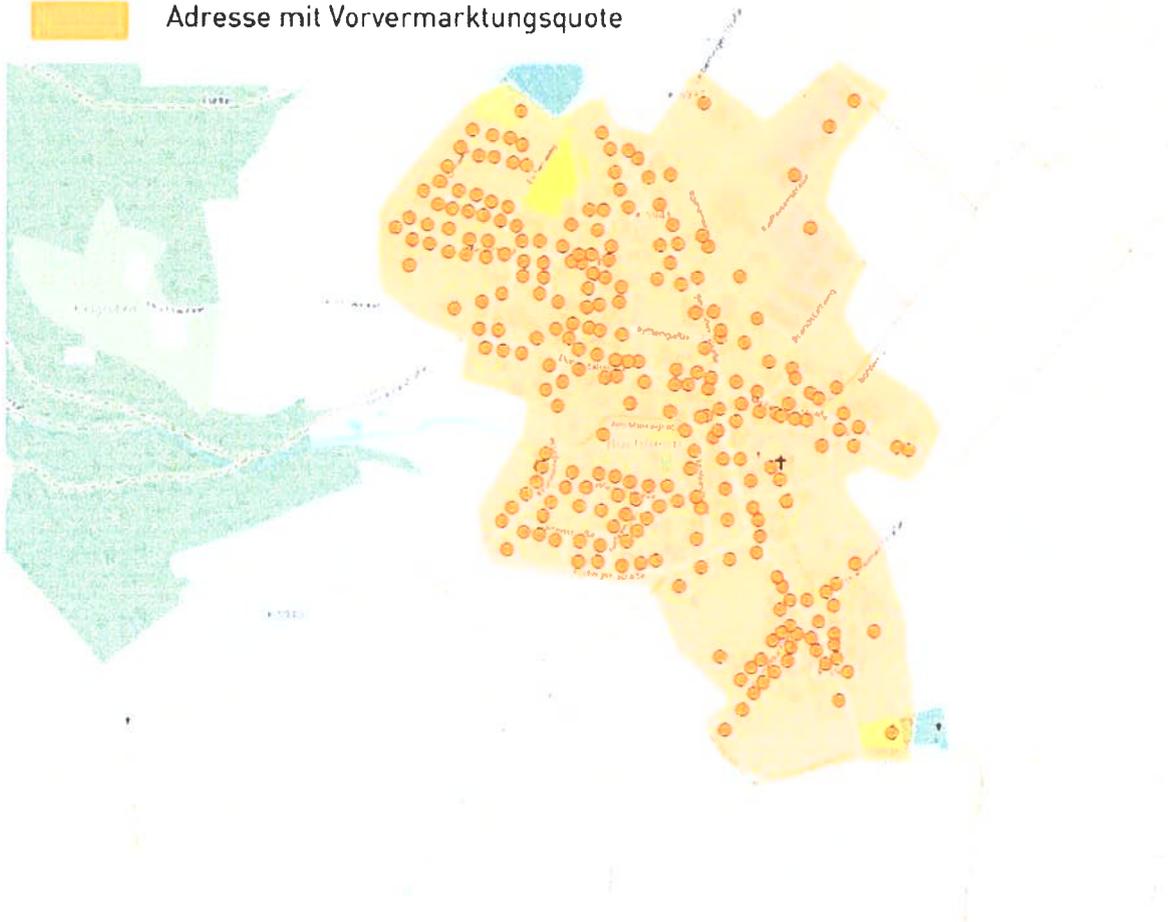
Anlage:

Übersichtsplan

Übersichtsplan

Legende:

 Adresse mit Vorvermarktungsquote



Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Mahlstetten am 25. Januar 2023

Vorlage 02/2023 zu Tagesordnungspunkt 3 – öffentlich

Zuschussantrag des Musikvereins Mahlstetten



Sachverhalt:

Bereits in der letzten Sitzung war das beigefügte Schreiben des Musikvereins kurz angesprochen worden. Demnach erbittet der Verein Unterstützung von der Gemeinde für die gestiegenen Ausgaben. Der Verein könnte sich sowohl eine Erhöhung der jährlichen Zuwendung als auch einen einmaligen Zuschuss vorstellen.

Insbesondere werden Investitionen im Vereinsheim und die Anschaffung eines Kesselpaukensets dargelegt, die zu der finanziellen Herausforderung beitragen würden.

Der Musikverein erhält aktuell gemäß der Beschlusslage des Gemeinderats eine jährliche Pauschale in Höhe von 620 Euro sowie für die Jugendausbildung 6,00 Euro pro Kind und Monat. Dies war in den letzten Jahren eine zusätzliche Summe in Höhe von rund 1.300 Euro.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Vergangenheit waren Zuschussanträge der Vereine, die über die pauschale Unterstützung hinausgehen, jeweils separat im Gemeinderat beraten worden. In der Sitzung muss darüber diskutiert werden, ob und mit welchem Betrag die Gemeinde den Musikverein unterstützen wird.

Berücksichtigt werden muss, dass der Musikverein im Gegensatz zu einigen anderen örtlichen Vereinen sein Probelokal eigenständig unterhält. Vereine, deren Vereinsraum in der Mehrzweckhalle ist, kommen für Energie und Unterhaltung nicht auf.

Aus Sicht der Verwaltung ist ein einmaliger zweckgebundener Zuschuss (z. B. für die Instrumentenbeschaffung) zielführender als die jährliche Pauschale anzuheben.

Beschlussvorschlag:

Zustimmung oder Ablehnung des vorliegenden Antrags; ggf. Festlegung eines Förderbetrags

Mahlstetten, 11. Januar 2023



Benedikt Bugge, Bürgermeister

Musikverein Mahlstetten e.V. • Schwarzwaldstr. 16 • 78549 Spaichingen



Bürgermeisteramt Mahlstetten
Herrn Bürgermeister Benedikt Buggle
Am Marienplatz 1

78601 Mahlstetten

Spaichingen, 02.12.2022

Anfrage Zuschuss

Sehr geehrter Herr Buggle,
liebe Gemeinderatsmitglieder,

Energie ist teuer, das weiß heutzutage jeder und das haben wir leider in den letzten Tagen schmerzlich erfahren müssen. Unser Öltank im Keller war so gut wie leer, also musste er diese Woche gefüllt werden, zumindest teilweise.

Für 1006l Heizöl müssen wir 1323,89€ überweisen. Außerdem erhielten wir ein Schreiben unseres Stromlieferanten, dass der Strompreis ab 01.01.2023 von 34,315ct/kWh auf 51,921ct/kWh erhöht werden wird.

Aufgrund dieser immensen Energiekosten und auch im Hinblick auf die nötigen Arbeiten am und im Probelokal und auch auf dringend notwendige Instrumentenbeschaffungen, wollen wir Sie bitten, in Ihrer nächsten Gemeinderatssitzung über einen Zuschuss und/oder über eine Erhöhung Ihrer jährlichen Zuwendungen an den Musikverein zu diskutieren.

Hier will ich kurz die geplanten Maßnahmen am und im Probelokal auflisten:

- Den Musikantinnen und Musikanten ist es während den Proben zu dunkel, deshalb haben wir bereits 10St. Raster-LED-Leuchten zu 419,90€ gekauft, die wir in den nächsten Wochen in Eigenregie installieren werden.
- Im Zuge der Beleuchtungsoptimierung wollen wir die Wände und die Decke ebenso in Eigenregie mit heller Farbe streichen.

- Ebenso würde es sich dann anbieten, den ziemlich kaputten Bodenbelag zu erneuern, dazu haben wir uns aber aufgrund der anfallenden Kosten noch nicht durchringen können. Für die Materialkosten für einen Klick-Vinyl-Boden müssten wir wahrscheinlich auch mit 1500 bis 2000€ rechnen.
- Wie mit Ihnen, Herr Bugge, schon vor einigen Wochen bei einem Vororttermin in unserem Probelokal besprochen, werden wir wegen der dringend benötigten neuen Fenster beim ELR-Programm 2023 mitmachen. Auch hier werden erhebliche Kosten auf uns zukommen.

Bei den Proben auf unser diesjähriges Adventskonzert haben wir festgestellt, dass unsere Kesselpauken, die inzwischen über 30 Jahre alt sind, für ein Konzert nicht mehr zu gebrauchen sind. Wir müssen daher für das Konzert die Pauken bei einem befreundeten Verein ausleihen. Ein preiswertes Kesselpauken-Set mit 3 Pauken, das ein heutiger Musikverein zwingend braucht, kostet ca. 5500€.

Sie sehen, das alles können wir unmöglich allein stemmen und hoffen auf Ihre Mithilfe.

Wir bedanken uns schon jetzt für Ihre/Eure Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen



1. Vorsitzender Joachim Aicher

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Mahlstetten am 25. Januar 2023

Vorlage 03/2023 zu Tagesordnungspunkt 4 – öffentlich

Erneute Neufassung der Polizeiverordnung der
Gemeinde Mahlstetten



Sachverhalt:

In der Sitzung am 26. Oktober 2022 war die Polizeiverordnung für die Gemeinde Mahlstetten an das aktuelle Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg angepasst und komplett neu gefasst worden. Die letzte Neufassung war aus dem Jahr 1994.

Nach der Beschlussfassung war die Satzung ortsüblich bekanntgemacht und dem Landratsamt Tuttlingen zur Genehmigung vorgelegt worden.

Nun hat sich das Landratsamt zurückgemeldet und folgendes dargelegt:

- Der Polizeiverordnung sei die alte Fassung des Polizeigesetzes Baden-Württemberg zugrunde gelegt. Daher sei die Verordnung nichtig.
- Die Benutzung der Altglassammelcontainer falle unter die Zuständigkeit des Landkreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Daher dürfe die Gemeinde hierzu keine Regelung treffen.

Der beigefügte Verordnungsentwurf wurde entsprechend korrigiert. Insbesondere sind die gesetzlichen Regelungen sowie die Durchnummerierung der Paragraphen angepasst worden. Der bisherige § 7 „Benutzung der Altglas- und Wertstoffbehälter“ wurde herausgenommen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Um aufgrund von Formfehlern die Gültigkeit der Gesamtsatzung nicht zu gefährden, wird vorgeschlagen, die Polizeiverordnung mit den geänderten Passagen erneut komplett zu beschließen und abermals ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der als Anlage zu dieser Vorlage beigefügten Polizeiverordnung zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Polizeiverordnung öffentlich bekannt zu machen und anschließend gem. § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Mahlstetten, 5. Januar 2023

Benedikt Bugge, Bürgermeister

Polzeiverordnung der Gemeinde Mahlstetten gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 6. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 25. Januar 2023 verordnet:

Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 12 Uhr und 13:30 Uhr sowie zwischen 22 Uhr und 7 Uhr nicht benützt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d. h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 12 Uhr bis 13:30 Uhr und von 22 Uhr bis 7 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV), bleiben unberührt.

§ 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 8 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 9 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 11 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 12 Gefahren durch Tiere und Bienenhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (4) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 13 Verunreinigung durch Hunde und Pferde

Der Halter oder Führer eines Hundes oder Pferdes hat dafür zu sorgen, dass die Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet wird. Dennoch dort abgelegter Hundekot oder Pferdemist ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 14 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 15 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 16 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

- (3) Wer entgegen den Verboten des § 16 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 17 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 18 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.

Anbringen von Hausnummern

§ 19 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Schlussbestimmungen

§ 20 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 6. entgegen § 7 Zelte und Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
 7. entgegen § 8 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötig Schallzeichen abgibt,
 8. entgegen § 9 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
 9. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 10. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
 11. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 12. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,

13. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
14. entgegen § 12 Abs. 4 Bienenstände so aufstellt, dass Wegbenutzer oder andere Anlieger gefährdet werden,
15. entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Hundes oder Pferdes verbotswidrig abgelegten Hundekot oder Pferdemit nicht unverzüglich beseitigt,
16. entgegen § 14 Tauben füttert,
17. entgegen § 15 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
18. entgegen § 16 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 16 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
19. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
20. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
21. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
22. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
23. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
24. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
25. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
26. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
27. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
28. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
29. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
30. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
31. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
32. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
33. entgegen § 18 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benützt,
34. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
35. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 19 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 19 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Mahlstetten, den 25. Januar 2023
Ortspolizeibehörde

Benedikt Buggle
Bürgermeister

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Mahlstetten am 25. Januar 2023

Vorlage 04/2023 zu Tagesordnungspunkt 5 –
öffentlich

Abbestellung von Gerhilde Riemer als Standesbeamtin



Sachverhalt:

Für den Standesamtsbezirk Mahlstetten sind derzeit gemäß Gemeinderatsbeschlüssen folgende Personen als Standesbeamte bestellt:

- Herr Bürgermeister Benedikt Buggle
- Frau Sonja Flad-Kostezka (Verwaltungsangestellte)
- Frau Gerhilde Riemer (Verwaltungsangestellte bis 30.9.2022)
- Frau Monika Stoll (Standesbeamtin Stadt Spaichingen – Bestellung erfolgte, um eventuelle Engpässe z. B. aufgrund von Krankheitsfällen überbrücken oder in Notfällen Urkunden ausstellen zu können)

Aufgrund des Eintritts in den Ruhestand und dem damit einhergehenden Ausscheiden aus dem Dienst der Gemeinde Mahlstetten zum 30. September 2022 ist die langjährige Standesbeamtin und Rathausmitarbeiterin Gerhilde Riemer offiziell durch den Gemeinderat von ihren Tätigkeiten als Standesbeamtin abuberufen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Abberufung erfolgt aus rein formalen Gründen. Künftig soll darauf geachtet werden, dass eine Bestellung zum Standesbeamten an die Tätigkeit bei der Gemeinde geknüpft ist und damit automatisch mit dem Ausscheiden aus dem Dienst endet. Daher werden die zurückliegenden Beschlüsse zur Bestellung von Standesbeamten angepasst (vgl. Beschlussziffern 2 und 3).

Beschlussvorschlag:

1. Frau Gerhilde Riemer wird rückwirkend zum 30. September 2022 als Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Mahlstetten abberufen.
2. Die Bestellung der Standesbeamten Sonja Flad-Kostezka und Benedikt Buggle endet automatisch mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Gemeinde Mahlstetten.
3. Die Bestellung von Monika Stoll von der Stadt Spaichingen endet automatisch mit deren Ausscheiden aus dem Dienst oder mit dem Wechsel der Tätigkeit innerhalb der Stadtverwaltung Spaichingen.

Mahlstetten, 5. Januar 2023

Benedikt Buggle, Bürgermeister

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Mahlstetten am 25. Januar 2023

Vorlage 5/2023 zu Tagesordnungspunkt 6 – öffentlich

Zustimmung zur Annahme von Spenden



Sachverhalt:

Nach § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung dürfen Spenden an die Gemeinde oder deren Einrichtungen ausschließlich vom Bürgermeister eingeworben und entgegengenommen werden. Über die Annahme oder Vermittlung der Gelder entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Damit soll die Gefahr, sich durch eine Vorteilsnahme nach § 331 Strafgesetzbuch strafbar zu machen, ausgeschlossen werden.

Jede Spende kann daher nur unter dem Vorbehalt des Gemeinderatsbeschlusses entgegengenommen werden.

Folgende Spenden sind im Jahr 2022 eingegangen:

lfd. Nr.	Datum	Spender	Zweck	Betrag
1	16.02.2022	Krapf, Luitgard	Spende für Obdachlosen- bzw. Flüchtlingsunterkunft	500,00 Euro
2	13.09.2022	KSK Tuttlingen	Spende für Kindergarten	1.450,00 Euro
3	25.10.2022	Krapf, Luitgard	Spende für Abnahme alter Gymnastikmatten	20,00 Euro

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde dankt allen Spendern für ihre Großzügigkeit.

Beschlussvorschlag:

1. Ausdrücklich wird festgestellt, dass die Spenden nicht an irgendeine wie auch immer geartete Gegenleistung der Körperschaft, deren Gremien oder von Amtsträger bzw. Einzelpersonen geknüpft ist bzw. solches voraussetzt oder in der Folge erwartet bzw. gefordert wird.
2. Die Verwendung der Spenden und Zuwendungen sowie die Art der Spenden werden zur Kenntnis genommen.
3. Der Gemeinderat stellt die Rechtmäßigkeit der Vereinnahmung der genannten Spenden sowie des Zwecks fest und bestätigt die zweckbestimmte Verwendung.

Mahlstetten, 11. Januar 2023

Benedikt Bugge, Bürgermeister